Satzung

über Aufwand-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Marschacht

(Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Marschacht wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

2. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

3. Die an die Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des Jahres abzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,00 € je Sitzung.

2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 9.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	480,00 €
b) an den 1. stellvertretenden Bürgermeister/in	140,00 €
c) an Fraktionsvorsitzende	140,00 €
d) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses	80,00 €

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung, einschließlich Fahrtkostenersatz.

§ 5 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatlich Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	110,00 €
b) an den 1. Stellvertretenden Bürgermeister	60,00 €
c) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses	30,00 €

2. an die Ratsfrauen/Ratsherren 30,00 €

§ 6 Entschädigung des Protokollführers

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhält der ehrenamtliche Protokollführer eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Sitzung.

§ 7 Entschädigung für Druck- und Sachmittel

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Die Mitglieder des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Druck und Sachmittel von 10,00 € monatlich.

§ 8 Verdienstausfall

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:

a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

b) Ratsfrauen/Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

Die Verdienstausfallentschädigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt und auf 17,00 € je volle Stunde und max. auf 60,00 € je Tag begrenzt. Verdienstausfall an Selbständige wird nur gezahlt, wenn er während der allgemeinen Geschäftszeit, d. h. Zwischen 8 und 18 Uhr entstanden ist.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz für Dienstreisen.

Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

2. Der Rat der Gemeinde Marschacht hat vor Beendigung der Legislaturperiode eine aktuelle Satzung zu erlassen.

3. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Marschacht, 17.12.2018

Gemeinde Marschacht

Rodja Groß
Bürgermeister

Gemeinde Marschacht • Kreis Harburg •